

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1997;

Außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 04 (apl.) Titel 681 02 – Erstattung von Kosten für tierseuchenbedingte Beihilfeaktionen – bis zur Höhe von 74 675 000 DM

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Februar 1997 – II B 3 – E 0210 – 2/97:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1997 bei Kapitel 10 04 (apl.) Titel 681 02 – Erstattung von Kosten für tierseuchenbedingte Beihilfeaktionen – eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 74 675 000 DM zu leisten.

Das Land Niedersachsen hatte sich in den Jahren 1993 und 1994 an einer Beihilfemaßnahme der EG zur Stützung des Schweine-marktes, die wegen der Schweinepest erforderlich geworden war, beteiligt und vom Bund die Erstattung der aufgewendeten Mittel gefordert, weil es sich um eine Interventionsmaßnahme i. S. des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation handele. Der Bund hatte seinerzeit die Übernahme der Kosten abgelehnt, weil er der Auffassung war, daß es sich um eine seuchenbedingt veranlaßte besondere Vergünstigung i. S. des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG) handelt, die in die Durchführungs- und Finanzierungs-kompetenz der Länder fiel.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Oktober 1996 der Klage des Landes Niedersachsen gegen den Bund, die auf einen Teilbetrag von 20 Mio. DM begrenzt war, stattgegeben.

Der Bund ist somit verpflichtet, an das Land Niedersachsen insgesamt rd. 74 675 000 DM (Kosten der Maßnahme zuzüglich Zinsen ab Datum der Rechtsanhängigkeit der Klage) zu zahlen.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar (rechtliche Verpflichtung).

